

| | | |
|--|------------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 22.11.2006 |
| Dezernat V | Amt SSW | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

INFORMATION

I0327/06

| Beratung | Tag | Behandlung |
|-----------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 28.11.2006 | nicht öffentlich |
| Betriebsausschuss SSW | 06.12.2006 | öffentlich |

Thema: Handhabung Investitionskosten 2000 - 2006 der Häuser "Peter Zincke" und "Haus Budenberg"

Der EB SSW hatte mit Schreiben vom 05.11.1999 zu Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 2000 gemäß § 82 (3) SGB XI aufgerufen. Im Rahmen dieses Verfahrens konnte keine Einigung zur Anerkennung der Weiterberechnung der Zinsen der kreditfinanzierten Beschaffung von Anlagevermögen der Einrichtungen „Peter Zincke“ und „Haus Budenberg“ aus den Jahren 1992 – 1996 für das Wirtschaftsjahr 2000 erzielt werden, so dass der EB SSW ein Klageverfahren angestrengt hat.

Die nicht anerkannten Zinsen für das APH „Peter Zincke“ resultieren aus der dem EB SSW übergebenen Restschuld der Jahre 1991-1996 bei der Betriebsgründung. Mit der Gründung des EB SSW zum 01.01.1997 waren Verbindlichkeiten (Restkapital) aus Krediten in Höhe von 10.125.620 DM (5.177.147,29 €) durch den Träger der Einrichtungen, die Landeshauptstadt Magdeburg, an den Eigenbetrieb übergeben worden. Mit den damals aufgenommenen Krediten wurden zum damaligen Zeitpunkt betriebsnotwendige Anlagegüter/Werte geschaffen. Diese sind zum heutigen Zeitpunkt abgeschrieben und nicht mehr vorhanden. Da diese Werte über Kreditaufnahmen finanziert wurden, war die Auffassung des EB SSW, dass die anfallenden Zinsen grundsätzlich entsprechend als Bestandteil der Entgelte der Investitionskosten gemäß Rahmenvertrag refinanziert werden können.

Das Klageverfahren 2000 für die Festsetzung der gesonderten Berechnung von Investitionskosten gem. § 82 (3) SGB XI konnte nun im August 2006 im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung abgeschlossen werden.

Die Einigung kam dahingehend zu Stande, dass weiterhin keine Anerkennung der Zinsen für die kreditfinanzierten Anschaffungen (Gebäude, BGA etc.) bis zur Gründung des EB SSW 01.01.1997 seitens des Ministeriums für Gesundheit und Arbeit erfolgt, jedoch alternativ

- **für Peter Zincke** die verausgabten und nachweisbaren Kreditmittel in Höhe von 2.069.420,28 DM anerkannt wurden. Seitens des Ministerium wurden diese mit 5% Abschreibungssatz berechnet und für betriebsnotwendig in den Investitionskosten berücksichtigt. Dies ergibt eine Kostenanerkennung von 3,24 DM (1,66 €) bei insgesamt 31.901 Pflagetagen über den im Antrag hinausgehenden Betrag für das Geschäftsjahr 2000. Diese werden fortlaufend anerkannt und für zukünftige Kalkulationen berücksichtigt.
- **für Haus Budenberg** die verausgabten und nachweisbaren Kreditmittel in Höhe von 11.817,24 DM anerkannt wurden. Seitens des Ministerium wurden diese mit 10% bzw. 7% Abschreibungssatz berechnet und für betriebsnotwendig in den Investitionskosten berücksichtigt. Dies ergibt eine Kostenanerkennung von 0,71 DM (0,36 €) bei insgesamt 16.644 Pflagetagen über den im Antrag hinausgehenden Betrag für das Geschäftsjahr 2000. Diese werden fortlaufend anerkannt und für zukünftige Kalkulationen berücksichtigt.

Im Ergebnis der außergerichtlichen Einigung mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales Land Sachsen-Anhalt über die Investitionskostenweiterberechnung nach § 82 (3) SGB XI für das Jahr 2000 wurde die Sozialagentur veranlasst, Folgebescheide aufbauend auf das Ergebnis 2000 für die Häuser APH „Peter Zincke“ in Höhe von 5,79 DM (2,96 €) und APH „Haus Budenberg“ in Höhe von 2,28 DM (1,17 €) zu erstellen.

Mir liegen seitens des Ministeriums für Gesundheit und Soziales sowie der Sozialagentur Sachsen-Anhalt die Bescheide für das APH „Peter Zincke“ der Jahre

- 1.1.2000 in Höhe von 2,96 € (von bisher 0,00 €)
- 1.1.2001 in Höhe von 2,10 € (von bisher 0,44 €)*
- 1.1.2004 in Höhe von 3,41 € (von bisher 1,75 €)
- 1.2.2005 in Höhe von 4,61 €- unbefristet (von bisher 2,95 €).

sowie für das APH „Haus Budenberg“ der Jahre

- 1.1.2000 in Höhe von 1,17 € (von bisher 0,00 €)
- 1.1.2001 in Höhe von 1,42 €- unbefristet (von bisher 1,06 €)
- 1.1.2003 in Höhe von 2,02 € (von bisher 1,66 €)
- 1.1.2004 in Höhe von 2,02 € (von bisher 1,66 €)
- 1.1.2005 in Höhe von 3,06 € (von bisher 2,70 €)

Somit kann eine Rückverrechnung der Heimentgelte der Jahre 2000 ff rechtlich erfolgen.

Anhand der Belegungstage ergibt sich rein rechnerisch für das APH „Peter Zincke“ eine offene Forderung 2000 in Höhe von 99,6 T€ (tatsächliche Pflagetage multipliziert mit anerkannten Investitionskostensatz). In Auswertung der Anwesenheitsstatistiken der Jahre 2000 bis 2006 ergab sich, dass aller Voraussicht nach 77 % ausgezogen und/oder verstorben sind. Im APH „Haus Budenberg“ handelt es sich um eine offene Forderung 2000 in Höhe von 20,4 T€ (tatsächliche Pflagetage multipliziert mit anerkannten Investitionskostensatz).

Für das Geschäftsjahr 2001 belaufen sich die Forderungen für „Peter Zincke“ auf ca. 54,2 T€, 2004 auf 55 T€. Gleiche Größenordnung ist für die Jahre 2002 und 2003 anzunehmen, eine detaillierte Klärung mit der Sozialagentur und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit steht noch aus.

Für das Geschäftsjahr 2001/2002/2003/2004 belaufen sich die Forderungen für „Haus Budenberg“ auf je ca. 6,2 T€

Der EB SSW beabsichtigt die Gesamtforderungen der Einrichtungen „Peter Zincke“ und „Haus Budenberg“ des Jahres 2000 abzuschreiben/zu erlassen. Für die Jahre 2001 bis 2004 würde der EB SSW die Forderungen gegenüber den Selbstzahlern abschreiben/erlassen, das heißt auch auf die Eintreibung der Forderungen gegenüber den Selbstzahlern verzichten. Eine Rechnungslegung würde so gegenüber den Sozialhilfeträgern und den Pflegekassen erfolgen (p.a. ca. 10 T€ für Bewohner des APH „Peter Zincke“ und 1 T€ für Bewohner des APH „Haus Budenberg“).

Der Verzicht auf die Abrechnung und Eintreibung der Forderungen 2000 beruht u.a. darauf, dass ein sehr hoher Verwaltungsaufwand einerseits für die Ermittlung und Nachforschungsarbeiten über Erben/Rechnungsempfänger der Verstorbenen/ Ausgezogenen besteht, da u.a. Heimakten aufgrund eines Wasserschadens vor zwei Jahren vernichtet wurden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der ermittelten Angehörigen/Erben für den Fall, dass das Erbe nicht ausgeschlagen wurde, den Forderungen des EB SSW widersprechen bzw. nicht Folge leisten werden und damit zur Eintreibung der Forderungen ein aufwendiges, langwieriges Klageverfahren in Einzelfällen nach sich ziehen wird/würde. Des Weiteren besteht ein technisches Problem, welches nicht nur den sehr zeitintensiven Einsatz der Mitarbeiter des EB SSW, sondern auch noch von Externen mit sich bringen würde. Ein Zugriff auf die Heimbewohnerdaten der Heimbewohnersoftware beider Einrichtungen des Jahres 2000 ist nur mit großem verwaltungs- und technischem Aufwand möglich, da im System nur noch auf Daten ab 2001 zurückgegriffen werden kann.

Im Falle des grundsätzlichen Einverständnisses des BA SSW zur vorgeschlagenen Verfahrensweise wird der EB SSW die erforderliche Beschlussvorlage gemäß SDA 20/02 und der Satzung des EB SSW für den Stadtrat erstellen.

Pfeifer